STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG

Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren
Verbandsgemeindebürgermeister
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: http://www.stgb-brandenburg.de

Datum: 02. Feb. 2023
Aktenzeichen: 503-01
Auskunft erteilt: Konrad, Klara

Rundschreiben 21/2023

Allgemeine Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen

Zusammenfassung: Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) hat eine Allgemeine Weisung erlassen, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte ihre jeweilige Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen zum 13. Februar 2023 aufzuheben haben. Begründet wird die Weisung u.a. damit, dass das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in den letzten Monaten deutlich gesunken ist. Infizierte bzw. positiv getestete Personen sollen sich fortan in Eigenverantwortung selbst isolieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) hat zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise in einem Schreiben an die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeister des Landes Brandenburg gemäß § 28 Abs. 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 121 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf folgende Weisung erlassen:

> *„Die Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre jeweilige Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen, die zuletzt bis zum 31.03.2023 verlängert worden ist, zum 13.02.2023 aufzuheben.“*

Begründet wird die Weisung u.a. damit, dass das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in den letzten Monaten deutlich gesunken ist und dadurch eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen gerechtfertigt sei.

Infizierte bzw. positiv getestete Personen sollen sich fortan in Eigenverantwortung selbst isolieren.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die beigefügte Allgemeine Weisung und ihre Begründung vom 1. Februar 2023 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Graf

1 Anlage